

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. Oktober 2017

Jahrgang 2017, Nr. 27

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		294 Hinweis der Stadt Bad Oeynhausen auf die Veröffentlichung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica	273
286 Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018	264	295 Auslegung des Entwurfs der „Vorbereitenden Untersuchungen Sanierungsgebiet Mindener Str. – Nordbahn“ der Stadt Bad Oeynhausen	273
287 Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica	264	296 Hinweis der Stadt Porta Westfalica auf die Veröffentlichung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica	274
288 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Wasserschutzgebiet „Nammen“ - Vorläufige Sicherung des Wasserschutzgebietes „Nammen“ –	268		
289 Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	272	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
290 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	272	297 Sitzung am 16.11.2017 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	274
291 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	272	298 Sitzung der Verbandsversammlung am 07.11.2017 des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	275
292 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	272	299 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	275
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			
293 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Bad Oeynhausen	272		

286

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018 wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag für die Einwohner oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 02.11.2017 bis 24.11.2017 beim Kreis Minden-Lübbecke - Kämmererei -, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich erheben oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Minden, den 19. Oktober 2017

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

287

Bekanntmachung

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz- SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica“.
Er hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist Träger der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica - nachfolgend „Sparkasse“ genannt - , die mit Wirkung vom 1. Januar 2018 die Nachfolge der Stadtparkasse Bad Oeynhausen und der Stadtparkasse Porta Westfalica antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. Kreditwesengesetz (KWG) betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsitzende.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 27 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
- | | |
|--------------------------|---------------|
| - Stadt Bad Oeynhausen | 17 Vertreter |
| - Stadt Porta Westfalica | 10 Vertreter. |
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 1/5 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Haushaltsjahr Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis

Bad Oeynhausen 63 % und
Porta Westfalica 37 % zugeteilt.

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 GKG NRW der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtlichen Kreisblatt“ des Kreises Minden-Lübbecke, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GKG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 10 Abs.1 i.V.m. § 29 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 204) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs.1 GKG öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW oder des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 19.10.2017

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Cornelia Schöder

Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung
von Verboten und Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten
im Wasserschutzgebiet „Nammen“
- Vorläufige Sicherung des Wasserschutzgebietes „Nammen“ -
vom 05.10.2017

Aufgrund der §§ 51 i.V.m. 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - und den §§ 25 - 38 Ordnungsbehördengesetz – OBG – wird vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Wasserbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistags vom 19.06.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bereiche der Stadt Porta Westfalica, die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Brunnen 2“ der Gemeinde Nammen, Kreis Minden“ vom 09.05.1972 (Abl. Reg. Dt. 1972, S. 174) als Schutzzonen I, II oder III ausgewiesen wurden.

Die „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Brunnen 2“ der Gemeinde Nammen, Kreis Minden“ vom 09.05.1972 und eine Übersichtskarte des Bereichs ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzbestimmungen

Die Regelungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Brunnen 2“ der Gemeinde Nammen, Kreis Minden“ vom 09.05.1972 gelten bis zum Erlass einer landesweiten Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 1 LWG oder einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG wieder als vorläufige Anordnungen im Sinne des § 52 Abs. 2 WHG.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Erlass der angekündigten, landesweiten Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 1 LWG oder mit Inkrafttreten einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren.

Minden, den 05.10.2017

Kreis Minden-Lübbecke
 Untere Wasserbehörde
 Dr. Ralf Niermann

Anlage 1 (Verordnung vom 09.05.1972)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Brunnen 2“ der Gemeinde Nammen, Kreis Minden (Wasserschutzgebietsverordnung Nammen) vom 9. Mai 1972

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert am 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), und der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 22. Mai 1962 (GV.NW. S. 235 / SGV.NW. 77), zuletzt geändert am 16. Dezember 1969 (GV.NW. 1970 S. 22 / SGV. NW. 77), und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV.NW. S. 732 / SGV.NW. 2060) wird - im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund - verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Brunnen 2“ der Gemeinde Nammen in Nammen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Nammen, Fluren 4 und 5 (teilweise).
- (4) Ober das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte (M = 1 : 25.000) einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte – Teil A im Maßstab 1 : 5000 – und aus dem Katasterplan – Teil B im Maßstab 1 : 2 000. Farbig eingetragen sind die

Zone III	gelb
Zone II	grün
Zone I	rot.

Die Anlage, Schutzgebietskarte und der Katasterplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. beim Kreis Minden-Lübbecke – untere Wasserbehörde –
2. bei der Amtsverwaltung Hausberge – örtliche Wasserbehörde – in Hausberge.

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die nachfolgend in den §§ 3-6 und 9 aufgeführten Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten. Soweit die in § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG aufgeführten Handlungen in dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannt werden, bedürfen sie der dort vorgesehenen Genehmigung nicht.

- (2) Für Handlungen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen (auch im Sinne des Atom- und Strahlenschutzrechts) oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen - oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden - entfällt eine Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Schutz des Grundwassers im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde hat die Interessen der öffentlichen Wasserversorgung an den geschätzten Gewässern zu beachten.
- (4) Entscheiden gemäß Abs. 2 andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde (§ 24 Abs. 3 LWG).

§ 3 Schutz in der Zone III

In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. das Errichten oder Verändern von baulichen Anlagen zum Aufenthalt von Menschen oder Tieren ohne Anschluss an eine gemeindliche Kanalisation,
2. das Errichten oder Verändern von gewerblichen oder anderen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe anfallen; - wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern, wenn sie sich im Wasser lösen, sich mit ihm vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken - ,
3. das Errichten oder Verändern von Anlagen oder Einrichtungen zur Versenkung, Unterbringung oder Klärung von Abwasser,
4. das Errichten oder Betreiben von Abwassersammelgruben (Fäkal- oder Jauchebehälter),
5. das Errichten, Aufstellen, Einbauen, Auswechseln oder Verändern von Anlagen oder Einrichtungen zum Lagern oder zum Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen i.S. von § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung – VLWF -) vom 19. April 1968 (GV.NW. S. 158 / SGV.NW. 232) mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 l,
6. das Errichten von Rohrleitungsanlagen i.S. von § 19 a Abs. 1 WHG zur Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten,
7. das nicht nur vorübergehende Lagern oder Ablagern von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen, Chemikalien oder Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen, ausgenommen in Räumen oder Behältern mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
8. das nicht nur vorübergehende Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe,
9. die Anlage von dauernden Ablagerungsstellen für feste oder flüssige Abfallstoffe, insbesondere für Müll, Schutt, Fäkalien, Klärschlamm,
10. Bodeneingriffe einschl. Bohrungen von tiefer als 3 m unter Geländeoberkante, insbesondere das Errichten oder Verändern von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
11. Sprengungen im Untergrund, ausgenommen Stubbensprengungen,
12. Die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen.

§ 4 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind verboten:

1. das Errichten von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren,
2. das Errichten von gewerblichen Anlagen jeder Art,
3. das Errichten von Dungstellen oder Gärfutteranlagen, soweit deren Abwässer nicht unschädlich aus dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage entfernt wird,
4. das Errichten von Anlagen oder Einrichtungen zum Lagern oder zum Sammeln von wassergefährdenden Stoffen i.S. von § 2 der Lagerbehälter-Verordnung mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 l, einschl. das Errichten von Rohrleitungsanlagen i.S. von § 19 a Abs. 1 WHG,
5. der Transport von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 der Lagerbehälter-Verordnung in einer Menge von mehr als 3000 l,
6. das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
7. das Lagern und Ablagern von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen, Chemikalien oder Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen, ausgenommen in Behältern mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern; ausgenommen ist das sachgemäße Ausbringen von Kunstdünger, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfungsmitteln, sofern ein Abschwemmen in die Zone I nicht zu besorgen ist.
8. Bohrungen von mehr als 3 m Endtiefe,
9. Sprengungen jeder Art,
10. das Errichten von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
11. das Errichten von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
12. das Vergraben, Verkippen, Lagern oder Ablagern von Abfallstoffen jeder Art, insbesondere von Müll, Schutt, Klärschlamm oder Fäkalien, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen im normalen Umfang bei unverzüglicher, gleichmäßiger Verteilung zum Zwecke der Düngung, sofern ein Abschwemmen in die Zone I nicht zu besorgen ist,
13. das Errichten von Abwassersammelgruben und Sickerschächten oder anderen Anlagen zum Versenken oder Einleiten von Kühlwasser, Abwasser, Jauche oder Gülle in den Untergrund,
14. das Errichten von Kläranlagen,
15. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
16. das Einleiten oder Versenken von Niederschlags- oder Oberflächenwasser in den Untergrund,
17. das Bewässern landwirtschaftlich genutzter Flächen, ausgenommen das Verregnen von Oberflächenwasser oder Grundwasser,
18. das Anlegen von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zonen I und II erhalten,
19. die Anlage von Friedhöfen.

(2) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. das Verändern von Anlagen nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 10, 11, 13, 14, 18 und 19,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die tiefer als 1 m auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. das Errichten von baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere von Straßen, Plätzen oder Wegen einschl. Park- oder Einstellplätzen,
4. der Bau von Kanalisationsanlagen,
5. das nicht nur vorübergehende Lagern oder Verwenden von radioaktiven Stoffen.

§ 5 Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle außer den in Absatz 3 genannten genehmigungspflichtigen Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage oder des Wasserwerks oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

- (2) Das Betreten der Zone I ist nur den Personen gestattet, die im Interesse der öffentlichen Wasser-versorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) In der Zone I sind genehmigungspflichtig:
1. jedes Verändern der Bodenoberfläche,
 2. jedes Verändern der Wassergewinnungs- oder Versorgungsanlagen.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Eigentümer der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Anlagen innerhalb des Schutzgebietes, deren Errichtung nach dieser Verordnung verboten oder genehmigungspflichtig ist, sind verpflichtet, sie der unteren Wasserbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

§ 7 Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3 entscheidet die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Bergamt Hamm.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen in 4-facher Ausfertigung wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen gestellt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt das Wasserwerk und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren,
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann.
- (6) Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen des Wasserwerks entstehen, können diesem auferlegt werden.
- (7) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Sie ist mit einer Kostenentscheidung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten zu übersenden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund - von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerk kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungspflichten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung des Gewässers und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes und §§ 79, 80 und 130 des Landeswassergesetzes zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst oder beseitigt werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis III B sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
 1. die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen Überschwemmungen;
 2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Wasserwerkes oder durch Beauftragte der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
 4. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
 5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben.
- (4) Die obere Wasserbehörde ordnet - im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund – gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungs-berechtigten die gemäß Abs. 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtiger sowie dem Wasserwerk zuzustellen.

§ 10 Entschädigung

Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und §§ 24 Abs. 4, 20, 95, 101 ff., 115 LWG.

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wasser-gefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung) vom 19. April 1968 (GV.NW. S. 158/SGV.NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3, § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV.NW. S. 732 / SGV.NW. 2060) handelt, wer der Anzeigepflicht des § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481).

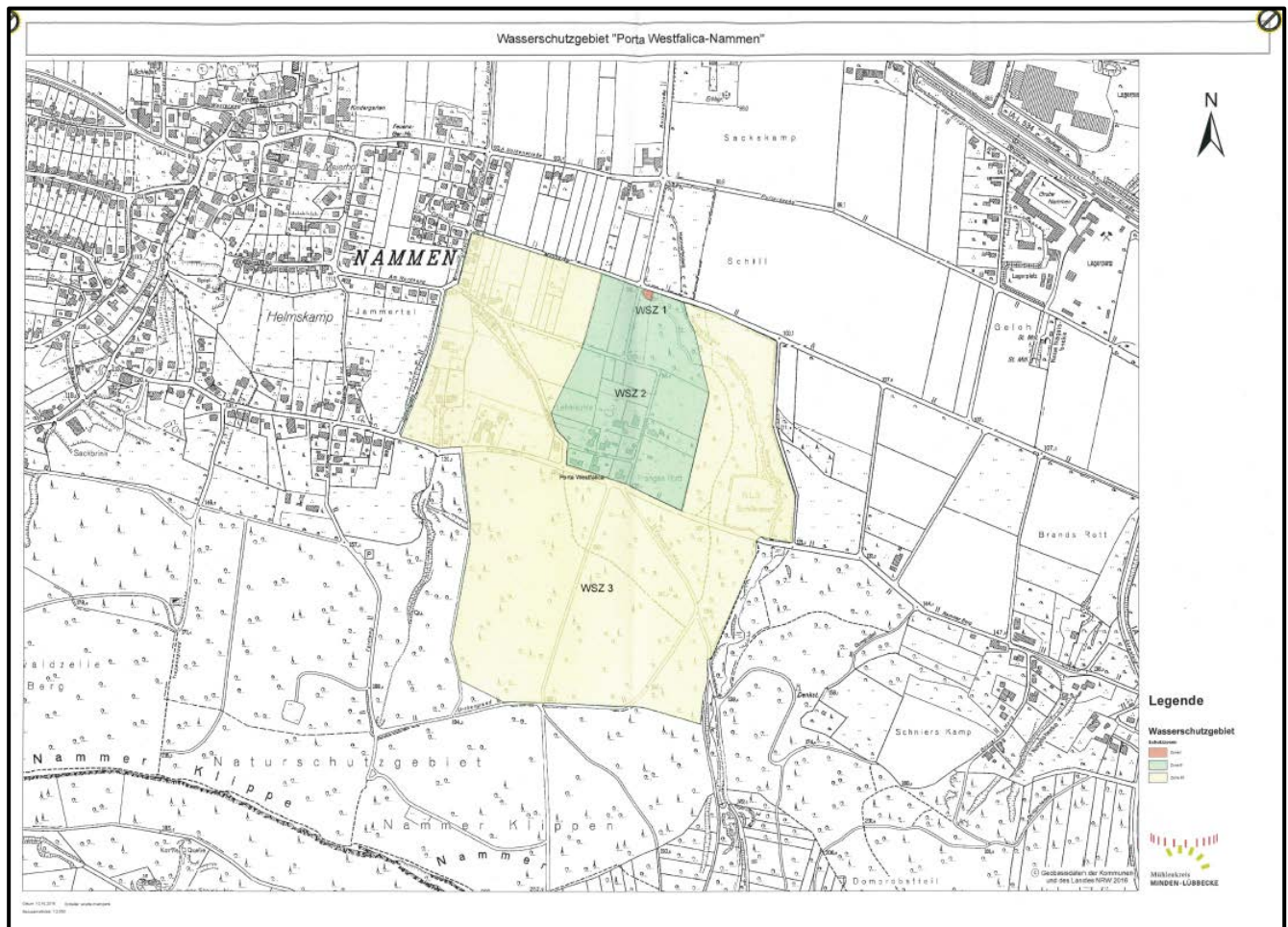
§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Detmold, den 9. Mai 1972, 64.1 - 85.04.09/N 1

Der Regierungspräsident - als obere Wasserbehörde
In Vertretung
Winter

Anlage 2 (Karte)



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW oder des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 05.10.2017

Der Landrat
 als untere Wasserbehörde
 Im Auftrage:
 (Klemens Fuhrmann)

289 **Bekanntmachung**
Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Kreises Minden-Lübbecke vom 26.09.2017 wurde als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung, v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) der Verein

Zeit für Kinder - GruWi e.V.
Hans-Lüken-Str. 26
32469 Petershagen

öffentlich anerkannt.

Minden, den 26.09.2017

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
 Der Landrat
 Dr. Ralf Niermann

290 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

291 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

292 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 28	Redaktionsschluss	09.11.2017	Ausgabe	16.11.2017
Nr. 29	Redaktionsschluss	23.11.2017	Ausgabe	30.11.2017
Nr. 30	Redaktionsschluss	30.11.2017	Ausgabe	07.12.2017
Nr. 31	Redaktionsschluss	07.12.2017	Ausgabe	14.12.2017

293 **Bekanntmachung**
des Entwurfs der Haushaltssatzung der
Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen steht während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Bad Oeynhausen in der Zeit vom 02.11.2017 bis zum 23.11.2017 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der Öffnungszeiten im Gebäude Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 21 oder 24 erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ist außerdem der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen (www.badoeynhausen.de) zu entnehmen.

Bad Oeynhausen, den 19.10.2017

Stadt Bad Oeynhausen
 Der Bürgermeister
 Wilmsmeier

Die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB wird im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliche Auslegung durchgeführt. Der Entwurf der Vorbereitenden Untersuchungen wird in der Zeit vom

06.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/14-2101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 02.02.2017 über den Entwurf der Vorbereitenden Untersuchungen und die Beteiligung der Betroffenen sowie der öffentlichen Aufgabenträger zur Vorbereitung und Durchführung einer Sanierung für das mögliche Sanierungsgebiet „Mindener Straße - Nordbahn“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 16.10.2017

Az.: 61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Wilmsmeier
(Bürgermeister)

296

Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), wird darauf hingewiesen, dass die

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

vom Kreis Minden-Lübbecke, als zuständige Aufsichtsbehörde, im Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke, Nr. 27 vom 26.10.2017, bekannt gemacht wurde.

Porta Westfalica, 19.10.2017

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

297

Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ findet am Donnerstag, den 16.11.2017, um 17:00 im Sitzungszimmer 108 des Rathauses der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, statt.

Tagessordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift 1/2016 vom 30.11.2016
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
5. Vergabe der Pflegearbeiten für das Gebiet des Zweckverbandes
6. Überprüfung der Organisationsform des Zweckverbandes
7. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, dem 16.10.2017

Zweckverband
"Erholungsbereich Große Aue"
(Senckel)
Vorsitzende der Verbandsversammlung

298

Bekanntmachung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Dienstag, den 07.11.2017, 17:30 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.05.2017
3. Bericht zur bisherigen Geschäftsentwicklung in 2017 / Aktuelles
4. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates und Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Minden-Lübbecke
5. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheit Vorstand
2. Verschiedenes / Bekanntgaben

Minden, den 26.09.2017

Dr. Niermann
(Landrat)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen

299

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 679 208 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 20.07.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 10.10.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher